

dungswesens, die konsequente Trennung von Kirche und Schule bzw. Bildungswesen sowie die Ausschaltung bzw. Zurückweisung solcher Bildungsinhalte bzw. -formen, die nicht zur Erkenntnis der objektiven Wahrheit hinführen. All das verlangt ständiges Bemühen um die wissenschaftliche Fundierung der Bildung und Erhöhung der Qualifikation der Lehrenden.

Allen Bürgern ist das *gleiche Recht auf Bildung* gesichert. Wenige Jahre nach der Einführung der zehnjährigen Oberschulpflicht besuchen über 90 Prozent aller Schüler der entsprechenden Altersstufe die 9. und 10. Klasse. An den erweiterten Oberschulen, Hochschulen und Universitäten lernen und studieren mehr als 60 Prozent Arbeiter- und Bauernkinder.

Das gleiche Recht auf Bildung wird vor allem durch die Einheitlichkeit des sozialistischen Bildungswesens gesichert. Diese ermöglicht es jedem Bürger, die Bildungs- und Kulturstätten zu gleichen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Für gleiche Bildungsstufen bestehen in der DDR wissenschaftlich begründete einheitliche Lehrpläne. Jeder Bildungsweg gestattet den Übergang zur nächsthöheren Bildungsstufe. Es gibt folglich keine bildungsorganisatorischen Schranken für eine weitere Qualifikation.

Es werden die Bevölkerungsteile bildungspolitisch besonders gefördert, die jahrhundertlang Objekte der Niederhaltung und Unterdrückung waren. Das gilt z. B. für die Arbeiter- und Bauernkinder, die Frauen sowie die Angehörigen der sorbischen nationalen Minderheit. Staat und Gesellschaft sorgen sich zum anderen gezielt um die Bildung kranker Menschen. So werden auf vielgestaltige Weise weitgehend gleiche objektive Bedingungen für alle Bürger geschaffen und jeder erlangt ein real gleiches Recht, sich zu bilden. Innerhalb dieses Rahmens aber wirken unterschiedlich entwickeltes Bewußtsein und unterschiedliche Fähigkeiten und Begabungen der Bürger differenzierend auf den Bildungsprozeß und das Bildungsniveau des einzelnen. *Das gleiche Recht auf Bildung kann deshalb nicht zu einer gleichen Bildung der Bürger führen.* Diese ist aus den genannten Gründen weder möglich, noch ist sie gesellschaftlich geboten. Das gesellschaftliche Interesse ist vielmehr darauf gerichtet, den einzelnen zur vollen Ausprägung seiner Individualität zu führen, ihn zu befähigen, seine Kenntnisse, Begabungen und Fertigkeiten maximal auszubilden und für die Gesellschaft sowie die eigene Entwicklung einzusetzen.⁶⁴

Das gleiche Recht auf Bildung schließt die Anwendung des Leistungsprinzips ein. Auf der Grundlage der für alle Bürger gleichen günstigen Voraussetzungen und Möglichkeiten zum Erwerb von Bildung müssen die Leistungen besonders begabter und talentierter, initiativreicher und fleißiger Menschen, also die überdurchschnittlichen Leistungen, entsprechend anerkannt und gefördert werden. Die Anwendung des Leistungsprinzips richtet sich folglich gegen Gleichmacherei und Nivellierung und bedingt eine systematische Begabtenförderung.

Die einzelnen Stufen des sozialistischen Bildungssystems stellen inhaltlich und strukturell eine Einheit dar. Besondere Bedeutung kommt dabei der für alle

64 Vgl. dazu A. Abusch, „Das geistig-moralische Antlitz des neuen Menschen in unserer Republik“, *Einheit*, 9/10/1969, S. 1086.